

Bekanntmachung
über die Auslegung
zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben
Boppard, Fels- und Hangsicherung Hirschkopf
(Geschäftszeichen: 551ppw/180-2024#052)

Das Vorhaben Fels- und Hangsicherung "Boppard – Hirschkopf" liegt im Bahn-km 108,980 – 109,650 der Strecke 2630 Köln Hbf – Bingen Hbf in der Gemeinde Boppard (Rhein-Hunsrück-Kreis/Rheinland-Pfalz). Die geplante Fels- und Hangsicherungsmaßnahme dient dem Schutz des Schienenverkehrs gegen Stein- und Blockschlagrisiken aus der Böschung. Die geplante Sicherungsmaßnahme beinhaltet zur Abwehr der Gefahr eines Steinschlags zwölf Steinschlagbarrieren und eine Böschungsstabilisierung.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) vom 14.11.2024 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten bzw. Gemeinden Boppard und Kamp-Bornhofen beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 12.12.2024 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Aufgrund der im Rahmen des vorangegangenen Offenlage- und Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse hat die DB InfraGO AG die Planunterlagen modifiziert und aktualisiert. Im Wesentlichen sind folgende Änderungen und Ergänzungen seitens der DB InfraGO AG vorgesehen:

- Änderung des Grunderwerbsplans Ersatzmaßnahme, Unterlage 5.2
- Änderung des Grunderwerbsverzeichnisses, Unterlage 6
- Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplans, Unterlagen 9.1, 9.2, 9.5.2
- Änderung der FFH-Unterlage „Natura 2000-Verträglichkeitsstudie FFH-Gebiet 5711-301“, Unterlage 10.1

Die Auslegung des Plans zur Planänderung (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen wird gemäß § 18a Abs. 3 AEG durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit

vom 24.02.2026 bis einschließlich 24.03.2026

bewirkt.

Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu dem Vorhaben finden Sie im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierfür ist die Anhörungsbehörde während der Dauer der Veröffentlichung im Internet (24.02.2026 bis einschließlich 24.03.2026) schriftlich unter der Adresse: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Grülingsstraße 4, 66113 Saarbrücken, oder per E-Mail an kanzlei-sb1-ffm-sbr@eba.bund.de zu kontaktieren (§ 18a Abs. 3 Satz 2 AEG).

1. Jeder, dessen Belange durch die Änderung des Vorhabens berührt werden, kann gemäß § 18a Abs. 4 Satz 1 AEG bis zwei Wochen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist – bis einschließlich 07.04.2026 – beim Eisenbahn-Bundesamt Einwendungen gegen den Plan erheben. Es sind nur solche Einwendungen zugelassen, die sich auf die Änderungen in den ausgelegten Planfeststellungsunterlagen beziehen. Einwendungen zu dem bisherigen Verfahren sind dagegen ausgeschlossen. Abweichend davon können Personen, die durch die verfahrensgegenständlichen Änderungen des Plans erstmals von dem Vorhaben betroffen werden, auch gegen den ursprünglichen Plan Einwendungen erheben.

Soweit im bisherigen Verfahren bereits Einwendungen erhoben wurden, gelten diese unverändert fort.

Die Einwendungen sind elektronisch über das Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben zu erheben. Möglich ist es auch, Einwendungen in schriftlicher Form an das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Grülingsstraße 4, 66113 Saarbrücken, oder per E-Mail an kanzlei-sb1-ffm-sbr@eba.bund.de zu richten. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Veröffentlichung der Planunterlagen im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben verlängert diese nicht. Die Einwendung soll das Geschäftszeichen des Vorhabens sowie den Vor- und Nachnamen und die Anschrift des Einwenders / der Einwenderin enthalten.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen verzichten (§ 18a Abs. 5 Satz 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt eine Erörterung ganz oder teilweise in digitalen Formaten durchführen (§ 18a Abs. 6 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich und im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html> bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen

erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 18b Abs. 3 AEG kann durch Veröffentlichung der Entscheidung im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter <https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html> erfolgen.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt auch auf den von der Planänderung zusätzlich betroffenen Flächen die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter https://beteiligung.bund.de/DE/Service/Datenschutz/datenschutz_node.html.

Eisenbahn-Bundesamt, 21.03.2026